

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVs 6/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richterinnen u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter Dr. D e l i t z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Kläger beanstandet die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1983" (Anhaltspunkte) in den ihn betreffenden Aussagen. Er meint, sie seien überholt.

Wenn der Kläger meint, das Landessozialgericht (LSG) hätte sich nicht davon überzeugen dürfen, daß die Anhaltspunkte als vorweggenommene Gutachten die richtige Beurteilung und Bewertung wiedergeben, so steht dieser Rüge § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entgegen. Hier ist festgelegt, daß die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, also die Überschreitung des Rechts zur freien Beweiswürdigung, kein Grund für die Zulassung der Revision ist.

Wenn sich der Kläger mit seinem Vortrag auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG berufen und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen will, so fehlt es an der Bezeichnung einer Rechtsfrage. Die Bezeichnung einer Rechtsfrage gehört zu den Formerfordernissen einer Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSGE 40, 158; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39 und 59; BVerfG 1500 § 160a Nr 48; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Hierbei hätte der Kläger davon ausgehen müssen, daß die Anhaltspunkte normähnlichen Charakter haben und deshalb eine gerichtliche Nachprüfung nur in engen Grenzen möglich ist (BSGE 72, 285, 287).

Der Senat hat in der Besetzung mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden, weil die Beratung der Berufsrichter kein eindeutiges Ergebnis darüber gebracht hat, ob die Beschwerde schon an Formerfordernissen oder an mangelnder Begründung scheitert. Die Vorschrift des § 12 Abs 1 Satz 2 SGG (iVm § 33 Satz 2 und § 40 Satz 1 SGG), wonach bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken, kann nicht so verstanden werden, daß sie nicht mitwirken dürften. Ihre Mitwirkung ist geboten, wenn bei der ersten Prüfung durch die Berufsrichter die Voraussetzungen des § 169 SGG für die Entscheidung allein durch diese zweifelhaft bleiben. Das gilt nicht nur bei Revisionen, für die § 169 SGG unmittelbar anzuwenden ist, sondern auch bei Nichtzulassungsbeschwerden, für die § 169 SGG entsprechend angewendet wird. Daß das Gesetz keine Zurückverweisung an den nur mit drei Richtern besetzten Beschlußsenat will, wenn der vollbesetzte Spruchkörper das Rechtsmittel für unzulässig hält, hat schon der Bundesfinanzhof überzeugend begründet (BFHE 124, 309, 310).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

